Fotokopie

EINGANG
21. Mai 2014
RA KOCH

Aktenzeichen
1 K 290/13.DA

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT Z.

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dipl.-Ing. A.,
A-Straße, A-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: B. ,
B-Straße, B-Stadt,
GZ:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover

Beklagte,

wegen Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

hat das Verwaltungsgericht Z. - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Patella

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2014 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.06.2012 und deren Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der ... geborene Kläger ist seit 1977 als Beamter bei der Deutschen Telekom AG mit Dienstsitz in B-Stadt tätig. Sein Besoldungsdienstalter wurde mit Bescheid der Beklagten vom 20.10.1986 auf den 01.09.1981 festgesetzt. Vom 01.09.1998 bis zum 31.08.2007 war der Kläger im Rahmen einer so genannten „Insichbeurlaubung" als Arbeitnehmer bei der Deutschen Telekom AG tätig. Nach Beendigung der Beurlaubung erhielt der Kläger wieder die reguläre Beamtenbesoldung.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er nach Ende der Insichbeurlaubung seit dem 01.09.2007 aus der falschen Dienstaltersstufe bzw. der falschen Erfahrungsstufe heraus bezahlt worden sei.
So sei er vom 01.09.2007 bis zum 30.06.2009 statt richtigerweise aus der Dienstaltersstufe 10 aus der Dienstaltersstufe 12 bezahlt worden. Vom 01.07.2009, nach Einführung der besoldungsrechtlichen Regelungen aus dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz, bis zum 31.08.2009 sei er statt richtigerweise aus der Erfahrungsstufe 6+ aus der Erfahrungsstufe 8 bezahlt worden und vom 01.09.2009 bis zum 03.05.2010 sei er statt richtigerweise aus der Erfahrungsstufe 7 aus der Erfahrungsstufe 8 bezahlt worden. Vom 04.05.2010 bis zum 03.09.2010 habe sich der Kläger in Elternzeit befunden. Vom 04.09.2010 bis zum

31.05.2012 sei er wiederum statt richtigerweise aus der Erfahrungsstufe 7 aus der Erfahrungsstufe 8 bezahlt worden.

Nach erfolgter Anhörung unter dem 21.05.2012 machte die Beklagte mit Bescheid vom 14.06.2012 gegenüber dem Kläger eine Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge in Höhe von 5.130,51 Euro, fällig bis zum 19.07.2012, geltend. Zur Begründung verwies sie auf ihr Schreiben vom 08.05.2012 und führte weiter aus, Gründe für einen Verzicht seien nicht erkennbar, gegebenenfalls könne eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 04.07.2012 Widerspruch ein. Es habe sich aus dem Schreiben vom 11.06.2007, das ihm zum Ende der Insichbeurlaubung übersandt worden sei, kein Hinweis auf die aktuell für ihn zum 01.09.2007 geltende Bezügezahlung mit Zuordnung der Dienstaltersstufe ergeben. Zudem habe er zum 01.07.2009 keine gesonderte Mitteilung über die Zuordnung zur Erfahrungsstufe laut Besoldungsüberleitungsgesetz auf der Grundlage des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes erhalten.
Insgesamt habe er den Umstand, dass er nach Ende der Insichbeurlaubung aus der Dienstaltersstufe 12 statt aus der Dienstaltersstufe 10 heraus bezahlt wurde, nicht zu vertreten, der von der Behörde verursachte Fehler könne ihm nicht angelastet werden. Die falsche Zuordnung der Erfahrungsstufe sei für ihn nicht erkennbar oder nachvollziehbar gewesen.
Im Übrigen beziehe er sich auf den Wegfall der Bereicherung.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013, zugestellt am 20.02.2013, zurück.
Ergänzend trug die Beklagte vor, dass die falschen Einstufungen und damit die Überzahlungen an den Kläger auf eine Eingabe des falschen Besoldungsdienstalters in das SAP-Abrechnungssystem vom 31.08.2007 zurückzuführen seien. Es seien keine Gründe bekannt, die es geboten erscheinen ließen, auf die Rückforderung ganz oder teilweise zu verzichten. Es bestehe jedoch die Bereitschaft, eine angemessene Ratenzahlung einzuräumen; die Rückzahlung solle in 20 Raten in Höhe von je 250,00 EUR und einer weiteren Rate von 130,51 EUR erfolgen.

Der Kläger hat am 05.03.2013 über seine Bevollmächtigte Klage am Verwaltungsgericht Z. erhoben und diese mit Schreiben vom 13.05.2013 begründet.
Er trägt vor, dass die Forderung der Beklagten für ihn nicht nachvollziehbar sei und sie schon dem Grunde nach nicht bestehe. Weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid der Beklagten habe sich eine genaue Forderungsaufstellung/-berechnung befunden.
Darüber hinaus sei der Anspruch aber auch verjährt. Spätestens zum 01.07.2009, im Rahmen der Umstellung des SAP-Abrechungssystems, hätte der Beklagten die fehlerhafte Besoldung und das angeblich am 31.08.2007 falsch eingegebene Besoldungsdienstalter des Klägers auffallen müssen. Die Unkenntnis der Beklagten hierüber sei spätestens zum Zeitpunkt der Besoldungsüberleitung am 01.07.2009 grob fahrlässig und könne nicht zu Lasten des Klägers gehen.
Schließlich sei der Anspruch auch verwirkt. Da der streitgegenständliche Abrechnungszeitraum mehrere Jahre zurückliege, habe der Kläger insbesondere nach der Umsetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes darauf vertrauen dürfen, dass keine Rückforderung geltend gemacht werde.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.06.2012 und deren Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt ergänzend mit Schreiben vom 05.07.2013 vor, dass die Einstufung in die Dienstaltersstufen bzw. die Erfahrungsstufen im Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013 sehr gut erklärt worden sei. Die einzelnen Beträge der Überzahlung innerhalb des Rückforderungszeitraums von Januar 2009 bis Mai 2012 seien in einer dem Schreiben beigefügten Tabelle zusammengefasst. Die Überzahlungen von September 2007 bis Dezember 2008 seien nicht Teil der Rückforderung.

Der Kläger könne sich darüber hinaus nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da dem Kläger bereits am Anfang des Überzahlungszeitraums der Fehler hätte auffallen müssen. Auf den Bezügemitteilungen aus den Jahren 2007 bis 2009 seien rechts oben die Besoldungsgruppe und die Besoldungsstufe ausgewiesen. Das gleiche gelte ab 2009 für die Erfahrungsstufen. So hätte es dem Kläger gerade ab 01.07.2009 als erstaunlich auffallen müssen, dass er sich im Alter von nur ... Jahren bereits in der obersten Erfahrungsstufe befunden habe.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Dem Gericht liegen die Sachakte und zwei Bände Personalakten vor; auch diese Unterlagen sind zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet, denn der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.06.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 14.02.2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge ist vorliegend § 12 Abs. 2 BBesG. Konkretisiert wird diese Norm durch Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 11. Juli 1997 (GMBl. 1997, 314).

Der Rückforderungsbescheid der Beklagten ist sowohl formell als materiell rechtswidrig.

Ein Rückforderungsbescheid ist als Verwaltungsakt insbesondere nur dann formell rechtmäßig, wenn er gemäß den §§ 37 Abs. 1 und 39 Abs. 1 VwVfG sowohl inhaltlich hinreichend bestimmt als auch inhaltlich nachvollziehbar begründet ist. Maßgeblich ist dabei der

objektive Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB analog (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, Kommentar, 8 Aufl. 2014, § 35 Randnummer 71).
Nr. 12.2.20 BBesGVwV ist Ausfluss dieser grundsätzlichen Anforderungen und bestimmt, dass Rückforderungsbescheide den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrages sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten müssen.

Der Rückforderungsbescheid der Beklagten erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Zwar ist die Höhe der geforderten Rückzahlung eindeutig mit 5.130,51 Euro angegeben. Jedoch fehlt sowohl dem Ausgangs- als auch dem Widerspruchsbescheid, der dem Verwaltungsakt die maßgebliche Form gibt (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), jegliche nachvollziehbare Begründung über das Zustandekommen dieses Betrages. Es ist an keiner Stelle ersichtlich, auf welchen Zeitraum er sich bezieht, in welchem Monat konkret welcher Betrag zu viel ausgezahlt wurde und welcher Betrag nur hätte ausgezahlt werden dürfen. Auch im gerichtlichen Verfahren wurde dem nicht abgeholfen, denn es wurde eine mehrseitige, letztlich unbrauchbare, weil unübersichtliche und mit hier augenscheinlich unerheblichen Angaben überladene und somit erneut nicht nachvollziehbare Tabelle nachgereicht.

Zudem wurde die Formvorschrift des Nr. 12.2.11 BBesGVwV nicht beachtet. Demnach ist der Beamte, wenn er sich auf den Wegfall der Bereicherung beruft, aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern. Vorliegend hat sich der Kläger auf den Wegfall der Bereicherung berufen, ohne dass dem eine Aufforderung der Beklagten zu einer entsprechenden Auskunft gefolgt ist.

Aber auch in materieller Hinsicht ist der Rückforderungsbescheid rechtswidrig.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 BBesG regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist das herauszugeben, was ohne rechtlichen Grund erlangt wurde. Dass der Kläger im vorliegenden

Fall aufgrund einer falschen Eingabe im SAP-Abrechnungssystem Überzahlungen erhalten hat, ist unzweifelhaft; diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen werden.

Allerdings kann der Kläger dem bestehenden Rückforderungsanspruch vorliegend gemäß § 818 Abs. 3 BGB die Entreicherungseinrede durch Verbrauch der zugeflossenen Mittel entgegenhalten.
Nach Nr. 12.2.12 BBesGVwV kann der Wegfall der Bereicherung zudem ohne nähere Prüfung unterstellt werden.
Nr. 12.2.12 BBesGVwV sieht diese Möglichkeit vor, wenn die im jeweiligen Monat zu viel gezahlten Bezüge 10% des insgesamt zustehenden Betrages, höchstens 300,00 DM (jetzt: 153,39 €) nicht übersteigen.
Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ausgehend von dem im Schreiben der Beklagten vom 05.07.2013 genannten Überzahlungszeitraum von 41 Monaten (Januar 2009 bis Mai 2012) ergibt sich bei einem Gesamtbetrag von 5.130,51 Euro ein durchschnittlicher monatlicher Überzahlungsbetrag von 125,13 Euro. Selbst wenn aber die monatlichen Überzahlungen teilweise über der Höchstgrenze der Nr. 12.2.12 BBesGVwV liegen sollten, sind im Hinblick darauf, dass der Höchstbetrag in Nr. 12.2.12 bereits im Jahre 1997 in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz festgelegt wurde, die Anforderungen an den Nachweis der Entreicherung nicht zu überspannen (so zutreffend VG Sigmaringen, Urteil vom 12.11.2012 – 1 K 1808/12 – abgedruckt bei juris).

Der Kläger haftet im vorliegenden Fall auch nicht nach allgemeinen Grundsätzen verschärft.

Nach § 12 Abs. 2 S. 2 BBesG i. V. m. §§ 818 Abs. 4, 819 BGB greift die verschärfte, sich nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtende und eine Berufung auf den Entreicherungstatbestand in § 818 Abs. 3 BGB ausschließende Haftung ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei Empfang der Leistung kennt oder ihn später erfährt. Dann ist er zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet, ohne sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen zu können. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen

Grundes steht es im Fall der Rückforderung überzahlter Bezüge gleich, wenn der Mangel offensichtlich war, § 12 Abs. 2 S. 2 BBesG. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 – 2 C 1515/10, 2 C 4/11 –, abgedruckt bei juris) liegt Offensichtlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 2 BesG dann vor, wenn dem Beamten aufgrund seiner Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmitteilung fehlerhaft ist. Es ist nicht ausreichend, wenn Zweifel bestehen und es einer entsprechenden Nachfrage bedarf.

In diesem Zusammenhang ist hier zu bedenken, dass der Kläger vom 01.09.1998 bis zum 31.08.2007 „insichbeurlaubt" war, also keine Bezüge als Beamter erhielt, sondern als Arbeitnehmer Gehaltsempfänger war. Vor diesem Hintergrund kann zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht von einer Offensichtlichkeit des Mangels des rechtlichen Grundes im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG gesprochen werden. Die seitens der Beklagten vorgelegte Bezügemitteilung 09/2007 enthält in der Rubrik „Persönliche Daten" unter anderem folgende Einträge:
BesGr/EG – A 12 // BesSt/GrSt – 12 // AZ-Planregel – B350 // WAZ – 34,00

Möglicherweise hätten diese Eintragungen dem Kläger Veranlassung geben können, sich bei den zuständigen Bediensteten nach seiner Rückkehr in das aktive Beamtenverhältnis um Erläuterung der einzelnen Merkmale zu bemühen; von einer sich aufdrängenden Fehlerhaftigkeit der Bezügemitteilung im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht gesprochen werden. Hieran anknüpfend ist die Feststellung zu treffen, dass dann auch hinsichtlich der Überleitung in die (neuen) Erfahrungsstufen zum 01.07.2009 (siehe § 2 Besoldungsüberleitungsgesetz) nicht von einer Offensichtlichkeit des Mangels ausgegangen werden kann, da es sich insoweit lediglich um die „konsequente" Fortschreibung der 2007 erfolgten fehlerhaften Zuordnung handelte.

Selbst wenn man sich aber der vorstehend wiedergegebenen Auffassung des Gerichts nicht anschließen wollte, änderte dies im Ergebnis nichts, da sich die materielle Fehlerhaf-

tigkeit des Rückforderungsbescheids jedenfalls aus der Fehlerhaftigkeit der Billigkeitsentscheidung ergibt.
Nach § 12 Abs. 2 S. 3 BBesG kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung abgesehen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezweckt eine solche Billigkeitsentscheidung, eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen (siehe statt aller BVerwG, Urteil vom 27.01.1994 – 2 C 19/92 –, abgedruckt bei juris).

Bei der Billigkeitsentscheidung ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. Abs. 2 Satz 3 BBesG einzubeziehen. Das ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat. Angesichts dessen erscheint in Ansehung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.04.2012 – 2 C 4/11 – a.a.O.) ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrages im Regelfall angemessen.

Dies hat die Beklagte nicht beachtet. Im vorliegenden Fall liegt der Grund der Überzahlung – was auch seitens der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird – in einer Falscheingabe im SAP-Abrechnungssystem und der daraus resultierenden Falschberechnung. Da der Kläger mit der Falscheingabe nichts zu tun hatte, er insbesondere keine falsche Angabe gemacht hat, ist die Fehlerhaftigkeit der erfolgten Bezügezahlung allein dem Verantwortungsbereich der Beklagten zuzuordnen. Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, die diesen Fall nicht als einen solchen Regelfall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts qualifizieren würden. Daher war es geboten, im Rahmen der Billigkeitsentscheidung der Beklagten bereits vorab und ohne weitere Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Klägers eine Reduzierung der Rückforderung in Höhe von 30 % vorzuneh-

men gewesen. Dies hat die Beklagte jedoch unterlassen, was zur Fehlerhaftigkeit der Billigkeitsentscheidung führt. Diese Fehlerhaftigkeit hat die Rechtswidrigkeit des gesamten Rückforderungsbescheids zur Folge, denn die Billigkeitsentscheidung modifiziert den Rückzahlungsanspruch, sie betrifft den materiellen Bestand des Rückforderungsanspruchs und ist daher notwendiger und untrennbarer Bestandteil der Rückforderungsentscheidung. (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 – 2 C 15/10 – a.a.O.).

Der Rückforderungsbescheid vom 14.06.2012 und der Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013 waren daher aufzuheben.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs.1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung gem. § 124a Abs.1 VwGO liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähi-

gung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde

nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Z.
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Z.
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Z.)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

einzureichen.

EINGANG
21. Mai 2014
RA KOCH

Patella

BESCHLUSS

Der Streitwert wird endgültig auf 5.130,51 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Streitwert wurde gemäß § 52 Abs. 3 GKG festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Z.
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Z.
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Z.)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Beschwerde über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Streitwertfestsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Patella